

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Bebauungsplan Lurup 6**

**Vom ...**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3635), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27) wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 6 vom 28. Februar 1989 (HmbGVBl. S.43), geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Der Satz 2 in Nummer 1 wird gestrichen.

1.2 In Nummer 10 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin sind in dem Kerngebiet Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

1.3 Folgende Nummer 11 wird angefügt:

“11. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Wettbüros unzulässig.“

1.4 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

**§ 2**

Die Begründung der Planänderung wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 3**

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Ausdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## Anlage 2

2. Wenn die in §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.